

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Grafik-Designer / Grafik-Designerin

vom 4. März 2010

Die Trägerschaft, gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹, beschliesst:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Kandidatinnen oder die Kandidaten haben durch die höhere Fachprüfung den Nachweis zu erbringen, dass sie die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um den höheren Anforderungen im Berufsfeld der visuellen Kommunikation gerecht zu werden.

Die Fähigkeiten der dipl. Grafik-Designerin / Grafik-Designer basieren auf einer fundierten gestalterischen Ausbildung und einer Berufserfahrung im Bereich der Visuellen Kommunikation. Sie sind in der Lage, komplexe Gestaltungsaufgaben im Aufgabengebiet der Visuellen Kommunikation zu lösen. Sie können ein eigenes Atelier oder die Grafikabteilung in einer Kommunikations- oder Werbeagentur in personeller und fachlicher Hinsicht führen.

1.2 Trägerschaft

1.2.1 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- SGD Swiss Graphic Designers
- SGV Schweizer Grafiker Verband

1.2.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.1.1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 7 Mitgliedern (3 Vertreterinnen und Vertreter des SGD, 3 Vertreterinnen und Vertreter des SGV sowie 1 Vertreterin oder Vertreter der Kommunikationsbranche) zusammen und wird gemeinsam durch die Vorstände der beiden Trägerverbände für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.1.2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.1.3 Die Prüfungskommission kann auch nicht stimmberechtigte Fachpersonen beiziehen.

¹ SR 412.10

2.2 **Aufgaben der Prüfungskommission**

2.21 Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Abgabe des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofil entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann einzelne administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat eines Trägerverbandes übertragen.

2.3 **Öffentlichkeit / Aufsicht**

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 **AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

3.1 **Ausschreibung**

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- die Prüfungsdaten
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist
- die Diplomarbeit und den Ablauf der Prüfung.

3.2 **Anmeldung**

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Rohkonzept der Diplomarbeit.

3.3 **Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Grafikerin oder Grafiker oder einen eidg. Fachausweis oder das Diplom einer anerkannten Höheren Fachschule eines verwandten Berufes besitzt (z.B. Polygraf, Typografischer Gestalter);
- b) eine zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens dreijährige berufliche Praxis im Bereich der Visuellen Kommunikation nachweisen kann;
- c) das Rohkonzept der Diplomarbeit vorgelegt hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 **Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 **DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

4.1 **Aufgebot**

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 28 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 **Rücktritt**

4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 **Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 **Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 4.5 **Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil / Position	Art der Prüfung	Zeit
1 Diplomarbeit	schriftlich/praktisch (Hausarbeit)	30 Tage
1.1 - Exposé		
1.2 - Analyse, Fallstudie		
1.3 - These, Gestaltungskonzept		
1.4 - Gestaltete Medien		
1.5 - Präsentation der Diplomarbeit	mündlich	ca. 1.0 h
2 Allgemeine Betriebswirtschaft	schriftlich	1.5 h
3 Unternehmenspolitik	schriftlich	1.5 h
4 Tarife	schriftlich	1.5 h
5 Rechtsgrundlagen	schriftlich	1.5 h
6 Marketing und Kommunikation	schriftlich	1.5 h
7 Public Relations	mündlich	0.5 h
8 Personalführung	mündlich	0.5 h
Total ohne Diplomarbeit	(Position 1.5 – Prüfungsteil 8)	9.5 h

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnote wird auf eine ganze oder halbe Note nach Ziff. 6.3 gerundet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 **Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

7 **BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG**

7.1 **Bedingungen zum Bestehen der Prüfung**

7.11 Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die Note im Prüfungsteil 1 mindestens 4,0 beträgt;
- b) das auf eine Dezimale gerundete Mittel der Prüfungsteilen 2 bis 8 nicht unter 4,0 liegt;
- c) in den Prüfungsteilen 2 bis 8 keine Note unter 3,0 liegt.

7.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

7.13 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

7.2 **Prüfungszeugnis**

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

7.3 **Wiederholung**

7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

7.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4,0 erzielt wurde. Wird die Bedingung von Ziff. 7.11 Bst. a nicht erfüllt, so bezieht sich die Wiederholungsprüfung immer auch auf den Prüfungsteil 1.

7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 **DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

8.1 **Titel und Veröffentlichung**

8.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

8.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **dipl. Grafik-Designer / dipl. Grafik-Designerin**
- **Designer graphique diplômé /e**
- **Designer grafico diplomato /a**

Als englische Übersetzung wird «Graphic Designer with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training» empfohlen.

8.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

8.2 **Entzug des Diploms**

8.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8.3 **Rechtsmittel**

8.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

8.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

9 **DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

9.1 Die Trägerverbände legen auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

9.2 Die Trägerverbände tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

9.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

10 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

10.1 **Übergangsbestimmungen**

Wer im Jahr 2006 die Verbandsprüfung für Grafik-Designer bestanden hat, erhält auf Antrag nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung das Diplom ausgestellt.

10.2 **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

11 ERLASS

Zürich,

SGD Swiss Graphic Designers

SGV Schweizer Grafiker Verband

Danilo Silvestri

Jürg Aemmer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin

Ursula Renold